31.

Dekret an die Stände,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900.

Eingegangen bei der II. Kammer am 21. März 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 20. März 1918.

Friedrich August.

LS

Dr. Nagel.

Gesetz

zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900;

vom . . . . . 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

A.

Die Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900, G.- u. V.-Bl. S. 364 flg., in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1910, G.- u. V.-Bl. S. 37 flg., und vom 18. Oktober 1912, G.- u. V.-Bl. S. 471 flg., wird dahin geändert:

I. Die Kostenordnung.

Die Gebührensätze des § 9 erhöhen sich um 25 vom Hundert.

Die Erhöhung fällt weg, sobald die im § des Reichsgesetzes vom 1918, R.-G.-Bl. S. , eingeführten Kriegszuschläge außer Kraft treten.

§ 20 der Kostenordnung gilt entsprechend.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id446235555-19170030/681